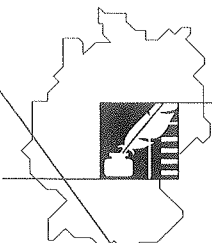


2002-2007

Internetfähige Computer als "neuartige Rundfunkempfangsgeräte"

Korrespondenz mit den Ministerpräsidenten



Thüringer Staatskanzlei · Postfach 10 21 51 · 99021 Erfurt

Herrn
Wolfgang Tomásek
Fürstenrieder Straße 176
81377 München

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

E-Mail, Fax

●●● @TSK.thueringen.de
(03 61) 37-92 153

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Telefon, Name

Datum

15/D, Gei-4631

(03 61) 37-92 150

24. Jan. 2002

Sehr geehrter Herr Tomásek,

Ihr Schreiben vom 13. Januar dieses Jahres* ist in der Thüringer Staatskanzlei eingegangen.

Zuständigkeitshalber wurde von mir Ihr Schreiben entsprechend der Geschäftsordnung der Thüringer Landesregierung an das Thüringer Kultusministerium (Werner-Seelenbinder-Straße 7, 99096 Erfurt, Tel. 03 61/37-9 00) weitergeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



*[Dieses Schreiben
ist leider verlorengegangen.]



Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

Staatssekretärin für Medien

Herrn
Wolfgang Tomášek
Fürstenrieder Straße 176
81377 München

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Stadttor 1, 40219 Düsseldorf

Telefon (0211) 837-01
Durchwahl (0211) 837-1421
Fax (0211) 837-1502

E-Mail: poststelle@stk.nrw.de

Datum 31. Januar 2002
Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben)
MTK/4 – 226,7

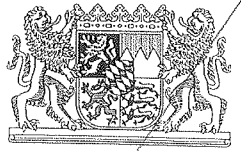
Sehr geehrter Herr Tomášek,

Herr Ministerpräsident ●●●● dankt Ihnen für Ihren Brief vom 13. Januar 2002, mit dem Sie sich gegen die Reform der Medienordnung richten und die Abschaffung der Rundfunkgebühren fordern. Da Sie auch den Ministerpräsidenten Ihres Landes angeschrieben haben, werden Sie von dort eine Antwort auf die von Ihnen vorgebrachte Kritik erhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

●●●●●●●●



Bayerische Staatskanzlei 80539 München

Herrn
Wolfgang Tomášek
Fürstenrieder Straße 176

81377 München

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

Ihre Nachricht vom
13.01.2002

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
A II 2.3 E00-2090-10

München, den 15.02.2002
Durchwahl: (089) 21 65 – 2376

Rundfunkgebühr

Sehr geehrter Herr Tomášek,

zu Ihrem Schreiben vom 13. Januar 2002 kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Nach dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag ist die Rundfunkgebühr als gerätebezogene Abgabe ausgestaltet. Grundsätzlich ist danach für jedes zum Empfang bereit gehaltene Rundfunkgerät eine Rundfunkgebühr und für das Bereithalten jedes Fernsehgeräts jeweils zusätzlich eine Fernsehgebühr zu entrichten. Zum Empfang von Rundfunkangeboten sind aufgrund der technischen Entwicklung auch internetfähige Personal-Computer geeignet, da die Rundfunkanstalten ihre Angebote seit einiger Zeit auch im World-Wide-Web zur Verfügung stellen, z.B. als Internetradio. Derzeit ist die Gebührenpflicht eines PC jedoch ausgesetzt. Die Regelung ist aber zeitlich befristet bis 31.12.2004, § 5a Rundfunkgebührenstaatsvertrag. Der Gesetzgeber ist

./.



gehalten, die Frage zu regeln, was nach 2004 hinsichtlich des „Empfangsgeräts“ PC gelten soll.

Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung festgestellt, dass die Gebührenfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der Sicherstellung der Grundversorgung der Bevölkerung mit Rundfunkprogrammen im dualen System ihre Rechtfertigung findet. Es hat ausdrücklich bestätigt, dass es allein auf die Nutzungsmöglichkeit, nicht auf den tatsächlichen Gebrauch ankommt.

Im Hinblick auf die Vermeidung künftiger Mehrbelastung bei der überwiegenden Mehrzahl der Rundfunkgebührenzahler wurde das Modell der sogenannten Großen Lösung entwickelt. Die Ministerpräsidenten der Länder haben im Herbst letzten Jahres die Rundfunkreferenten der Länder mit der Ausarbeitung eines neuen Staatsvertrages unter Zugrundelegung des Maßstabs „ein Haushalt – eine Gebühr“ beauftragt. Mehrfachbelastungen privater Haushalte werden so in den Fällen, wo mehrere geeignete Empfangsgeräte (etwa ein TV-Gerät und ein PC mit Internetanschluss) in einem Haushalt zusammentreffen, weitgehend ausgeschlossen. Details zum neuen Staatsvertrag sind noch nicht erarbeitet. Insbesondere sollen auch die Befreiungstatbestände neu gefasst werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Regierungsdirektor

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten



DER HESSISCHE
MINISTERPRÄSIDENT

19. Februar 2002

Herrn
Wolfgang Tomášek
Fürstenrieder Straße 176
81377 München

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

Sehr geehrter Herr Tomášek,

für Ihr Schreiben vom 13. Januar d. J., in dem Sie sich gegen eine Ausweitung der Rundfunkgebührenpflicht wenden, danke ich Ihnen.

Im Rahmen der Reform der Medienordnung ist nicht geplant, die Rundfunkgebührenpflicht generell auszuweiten; auch die geltende Rechtslage bietet hierfür keine Anhaltspunkte. Gerade weil technische Entwicklungen, die auf eine Konvergenz von Fernsehgeräten und Computern abzielen, nicht behindert werden sollten, wurde mit § 5a in den Rundfunkgebührenstaatsvertrag eine Regelung aufgenommen, nach der für Rechner, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote aus dem Internet wiedergeben können, bis zum 31. Dezember 2004 keine Rundfunkgebühren zu entrichten sind.

Der Zeitraum bis Ende 2004 soll dazu genutzt werden, um fachlich zu prüfen, inwieweit die Grundstruktur des Rundfunkgebührenstaatsvertrages darüber hinausgehend den neuen technischen Entwicklungen angepasst werden muss. Unabhängig hiervon wird in der öffentlichen Diskussion übrigens häufig übersehen, dass sich die Frage einer Rundfunkgebührenpflichtigkeit für PC's in Privathaushalten auch vor Inkrafttreten der oben angeführten Regelung eines Gebührenmoratoriums nicht stellte, da von privaten Rundfunkteilnehmern zusätzlich genutzte PC's jedenfalls der Gebührenfreiheit für sog. Zweitgeräte unterfielen.

Die aktuellen Überlegungen zur Neustrukturierung der Rundfunkgebühr haben zum Ziel, Regelungen zu schaffen, die auch künftig vor dem Hintergrund der rasanten technischen Entwicklungen Bestand haben. Da in der Regel davon auszugehen ist, dass sich in einem Haushalt mindestens ein Empfangsgerät befindet, liegt es nahe, bei der Rundfunkgebührenpflicht im privaten Bereich künftig an den Haushalt anzuknüpfen. Zugleich ist natürlich die Möglichkeit vorzusehen, die Vermutung widerlegen zu können. Einzelheiten einer entsprechenden Regelung müssen noch fachlich geklärt werden. Dabei werden die von Ihnen vorgetragenen Gesichtspunkte in die Meinungsbildung einzubeziehen sein.

Mit freundlichen Grüßen



Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

Wolfgang Tomášek
Fürstenrieder Str. 176
D 81377 München
T. 089/ 74100015

14.9.2005

An die Staatskanzleien aller Bundesländer
in ihrer Zuständigkeit für Rundfunkkommission der Länder

Zur Einführung der
Zwangsgebühr auch für Rundfunk- und Fernsehverweigerer
ab 1.1.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 13. Januar 2002 ^{*} hatte ich bei Ihnen gegen die in den Zeitungen kolportierten Pläne protestiert, für alle Internet-Computer – unabhängig davon, ob sie eine Rundfunk- bzw. Fernsehkarte haben oder nicht – eine Rundfunk- bzw. Fernsehgebühr zu erheben. Ich begründete meinen Protest sinngemäß damit, daß sich jede Internet-Nutze nur von ihren wirklichen Kunden bezahlen lassen darf und keine Sonderregelung erhält, die ihr erlauben, sich auch von ihren nur potentiellen Kunden bezahlen zu lassen. Warum soll dann eine solche Lösung nicht auch für die "Öffentlichrechtlichen" gelten? – Wenn jedoch so etwas wie eine "Rundfunksteuer" von allen Bürgern erhoben werden soll, dann forderte ich ein Gesetz mit einem anständigen parlamentarischen Verfahren statt einer staatlich-halb-staatlich-privaten Mauseiserei.

Auf diese Anfrage erhielt ich folgende substantielle Antworten:

- Von der Bayerischen Staatskanzlei am 15.2.2002 unter dem Aktenzeichen A II 2 3 E00-2090-10,
- Vom Hessischen Ministerpräsidenten am 17.2.2002 ohne Aktenzeichen,
- Vom Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 31.1.2002 unter dem Aktenzeichen MTK/4-226/7.

Der Gesamttenor dieser Schreiben war, daß die Regelungen noch nicht endgültig ausgearbeitet seien, daß aber Gesichtspunkte wie die meinen einzubeziehen seien. Damit gab ich mich zunächst zufrieden.

* [Dieser Brief ist verlorengegangen]

Inzwischen erfahre ich aus den Zeitungen (z.B. tz München vom 16./17.7.2005: "Die GEZ-Abzocke - Die schlimmsten Blüten aus dem Gebühren-Dschungel"), daß offensichtlich bisher meine Gesichtspunkte mitnichten einbezogen wurden, stattdessen unverfroren geplant ist, von **a l l e n** Internet-Benutzern Rundfunkgebühren einzuziehen, auch wenn sie keine Rundfunk- und Fernsehkarte in ihrem Computer haben.

Wenn es stimmt, was die Zeitungen schreiben, dann halte ich diese Pläne für einen **üblen Verstoß gegen das Grundgesetz**. Es läuft auf eine staatlich bewehrte Strafgebühr halbprivater/halbstaatlicher Unternehmen gegen Rundfunk- und Fernsehverweigerer hinaus. Wer - wie ich - Rundfunk und Fernsehen grundsätzlich verweigert, muß dennoch finanziell dafür aufkommen - so als ob ich unter staatlichem Zwang für eine Internet-Nutte zahlen müßte, auch wenn ich mir ihre Bildchen gar nicht anschauen und ihr Gestöhne gar nicht anhören will - ja, mangels geeigneter Computerkarten gar nicht kann.

Das ist verfassungswidrig.

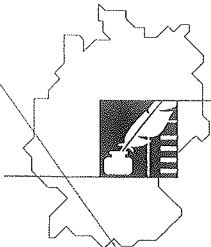
Nur über allgemeine Steuern darf man auch unbeteiligte Bürger zur Kasse bitten, nicht über eine halbstaatliche Gebühr. Und für allgemeine Steuern braucht man ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren mit parlamentarischer Diskussion. Staatlich-privates Gemauschel zwischen Staatskanzleien und der Rundfunklobby ohne demokratische Kontrolle genügt hierfür *nicht*. *

Ich protestiere gegen derlei verfassungswidrige Pläne und werde, falls diese dennoch durchgepaukt werden, auch andere Rundfunk- und Fernsehverweigerer zur Gebührenverweigerung aufrufen.

Mit freundlichen Grüßen

W. Tomášek

* [Damals hatte ich noch inständig gedacht, die Rundfunkgebühren würden auf dem Verordnungsweg eingeführt]



Thüringer Staatskanzlei · Postfach 90 02 53 · 99105 Erfurt

Herrn
Wolfgang Tomásek
Fürstenrieder Str. 176
81377 München

**Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten**

E-Mail, Fax

Ihr Zeichen

24.09.2006

Unser Zeichen

36/02 0
02 420-2

Telefon, Name

(0361) 37 92-360

Datum

18. Sept. 2006

Rundfunkgebührenpflicht internetfähiger PC's

Sehr geehrter Herr Tomásek,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24. September 2006 an Herrn Ministerpräsidenten

●●●●● Ich wurde gebeten, Ihnen zu antworten.

Mit Ihrem Schreiben wenden Sie sich gegen die Aufhebung der Aussetzung der Gebührenpflicht für internetfähige Rechner zum 1. Januar 2007.

Gerne möchte ich Ihnen die Beweggründe, die zu einer solchen Regel geführt haben, kurz skizzieren:

Der 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag sieht eine umfassende Zweitgerätebefreiung vor. Ein internetfähiger Rechner in einem Privathaushalt ist, sofern er ein Zweitgerät darstellt, von der Gebührenpflicht befreit (§ 5 Abs. 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag). Erst wenn in dem betreffenden Privathaushalt kein klassisches Empfangsgerät wie ein Fernseher oder Radio vorhanden ist, kann ein internetfähiger Rechner die Gebührenpflicht auslösen. Dies wird bei Privathaushalten nur selten der Fall sein, da in ca. 98 % der Haushalte bereits herkömmliche Rundfunkgeräte (bzw. Computer mit Fernsehsteckkarte) vorhanden sind.

Für den nichtprivaten Bereich ist zum 1. April 2005 eine Neuregelung aufgenommen worden. Sie wirkt sich auf Grund der Aussetzung der Gebührenpflichtigkeit von internetfähigen Rechnern jedoch erst am dem 1. Januar 2007 aus. Die Regelung besagt, dass, solange es klassische Rundfunkempfangsgeräte im jeweiligen Betrieb gibt, jedes dieser Geräte wie bisher gebührenpflichtig bleibt. Eine Gebührenpflicht für neuartige Rundfunkempfangsgeräte entsteht nicht. Nur für den Fall, dass es keine klassischen Geräte mehr gibt, greift die Regelung, dass für den ersten PC, der auch Rundfunk emp-

fangen kann, eine Rundfunkgebühr zu zahlen ist, jeder weitere PC ist dann gebührenfrei.

Sachlicher Hintergrund der Rundfunkgebührenpflicht für internetfähige Rechner ist Folgender:

Die Rundfunkgebühr, mit der die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sowie die Landesmedienanstalten, die die Aufsicht über den privaten Rundfunk führen, finanziert werden, kann nur dann in einem erträglichen Rahmen gehalten werden, wenn die Basis für ihre Erhebung breit bleibt. Wenn für den Rundfunkempfang immer mehr neuartige Geräte an Stelle der herkömmlichen Geräte treten, dann müssen auch diese Geräte grundsätzlich der Gebührenpflicht unterliegen können. Ansonsten würde sich die Zahl derjenigen, die die Rundfunkgebühren entrichten, vermindern und die Belastungen der einzelnen Rundfunkteilnehmer mit herkömmlichen Rundfunkgeräten sich unverhältnismäßig erhöhen, obwohl beide gleichermaßen auf Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zugreifen können. Die Einbeziehung neuartiger Rundfunkempfangsgeräte beruht damit letztlich auf der solidarischen Verpflichtung aller Rundfunkteilnehmer, über die Rundfunkgebühr einen Beitrag zur angemessenen Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu leisten.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch darauf hinweisen, dass die Lastenverteilung bei der auf das Solidarprinzip aufbauenden Rundfunkfinanzierung zwischen Wirtschaft und Privatpersonen im Verhältnis 1 : 9 ausgestaltet ist.

Abschließend kann ich deshalb eine doppelte Belastung für Selbständige nicht erkennen. Eine neue Belastung ist mit dieser Regelung nämlich nur für solche Betriebe verbunden, die bisher kein Radio- oder TV-Gerät angemeldet hatten, was in der Praxis wohl eher die Ausnahme sein dürfte. Insoweit stellen die erstmalig durch steuerrechtliche Vorgaben betroffenen Unternehmen sicherlich Einzelfälle in einem Massenverfahren dar, welches über 40 Millionen Rundfunkteilnehmer im Gebühreneinzugsverfahren der GEZ betrifft.

Die von Ihnen und anderen Verbänden, Interessensorganisationen und Vereinen vorgebrachten Argumente, ob zum jetzigen Zeitpunkt der Konvergenz tatsächlich eine volle Rundfunkgebühr für Internet-PC verhältnismäßig ist oder nicht, haben auch zu einem Überdenken der Sachlage in Thüringen geführt.

In diesem Zusammenhang darf ich Sie darauf hinweisen, dass sich Thüringen im Rahmen der Beratungen der Rundfunkkommission am 21. September 2006 dafür ausgesprochen hat, auf internetfähige Computer künftig nur eine Gebühr von 5,52 Euro pro Monat zu erheben (so genannte Grundgebühr). Ein solcher Schritt ist nicht nur hilfreich für die Wirtschaft, sondern führt vor allem auch zu einer Versachlichung der zuletzt sehr emotional geführten Debatte.

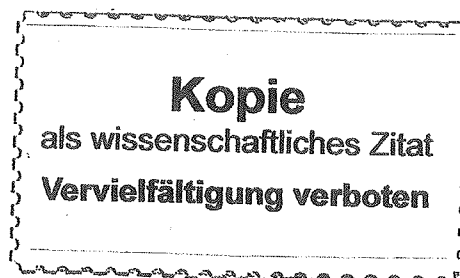
Insofern ist der vorgezeichnete Weg als „Fernsehgebührenmoratorium“ zu verstehen.

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

Es ist davon auszugehen, dass eine endgültige Entscheidung zu dieser Frage auf der Ministerpräsidentenkonferenz Mitte Oktober 2006 erreicht werden kann. Sollte es dabei zu der von Thüringen skizzierten Lösung kommen, wäre meines Erachtens eine für sämtliche Beteiligten gangbare Kompromisslösung gefunden.

Alles in allem halte ich aus den o. g. Gründen das gewählte System der Rundfunkgebührenpflicht daher für gerecht. Es ist mit Blick auf die gewährten Befreiungstatbestände sozial ausgewogen. Es begrenzt zugleich den Verwaltungsaufwand auf ein Mindestmaß und ist an dem Leitgedanken des Solidarprinzips der Rundfunkfinanzierung orientiert.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Doppel

24.9.2006

Wolfgang Tomášek
Fürstenrieder Str. 176
D 81377 München

An die Ministerpräsidenten der Bundesländer

Rundfunkgebühren für alle Internetcomputer?

Sehr geehrte Herren Ministerpräsidenten,

schon mehrmals schrieb ich Ihnen meinen Protest gegen das Vorhaben, internetfähige Computer mit Rundfunkgebühren zu belegen.

"Keine Einigung über PC-Gebühr" lautet die Notiz in der AZ vom 22.9.2006, die ich zum Anlaß nehme, Ihnen zu schreiben. Offensichtlich und erfreulicherweise ist hierzu noch keine Einigung hergestellt - so hoffe ich, daß auch dieser mein Brief auf die Waagschale gelegt werden kann.

Bitte bedenken Sie bei Ihrer Entscheidung:

1. **Eine Zwangsgebühr** zugunsten von öffentlich-rechtlichen Anstalten, auch für diejenigen Bürger, die deren Dienstleistungen weder nutzen wollen noch - mangels Rundfunkkarte - können, ist **sitten- und verfassungswidrig**.

Umgekehrt: Wenn derartiges verfassungsmäßig sein sollte, dann könnte auch jede halbstaatliche Internethure, auch jede andere Körperschaft des öffentlichen Rechts, auch jede Religionsgemeinschaft, verlangen, daß der Staat ihr zwangsweise erhobene Gebühren zukommen läßt für das bloße Angebot ihrer Dienstleistungen - sogar von denen, die diese Dienstleistungen bewußt verweigern.

2. **Es gibt Alternativen**. Die Techniken, über das Internet bezogene Dienstleistungen zu honorieren, sind inzwischen perfekt. Es gibt Abbuchungsermächtigungen, es gibt Nachnahme, es gibt Online-Banking, es gibt gebührenpflichtige Telefonnummern. Das alles funktioniert. Es gibt keinen Grund, daß derartiges nicht auch beim Angebot von Rundfunk- und Fernseh-Dienstleistungen funktionieren sollte.
3. Wenn Sie unbedingt die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten staatlich subventionieren wollen, dann führen Sie **in einem anständigen parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren eine Steuer** ein, wie es sie in anderen Ländern gibt. Der Ersatz eines solchen Verfahrens durch staatlich-halbstaatliches Gemauschel über absurdes Incasso ist eine Beleidigung der Bürger in einer Demokratie, ist verfassungswidrig.

Ich hoffe, Sie entscheiden diese Frage in Respekt vor dem Grundgesetz.

Mit freundlichen Grüßen

W. Tomášek



SACHSEN-ANHALT

Staatskanzlei

Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt · Postfach 4165 · 39016 Magdeburg

Herrn
Wolfgang Tomásek
Fürstenrieder Str. 176
81377 München

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

04.10.2006

Unser Zeichen:

44-58041/3

Durchwahl (0391) 567-6642

●●●●●●●● @
stk.sachsen-anhalt.de

Sehr geehrter Herr Tomásek,

zur Frage der Erhebung von Rundfunkgebühren für rundfunkempfangs-
taugliche Internet-PCs hatten Sie sich an Herrn Ministerpräsidenten ●●●●●
●●●●●●●● gewandt. Es ist davon auszugehen, dass das Thema bei
der Konferenz der Ministerpräsidenten der Länder am 18. bis 20. Oktober
2006 beraten wird. Nach der Ministerpräsidenten-Konferenz werde ich auf Ihr
Schreiben zurückkommen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

●●●●●●●●

Hegelstraße 42
39104 Magdeburg

TEL (0391) 567-01

FAX (0391) 567-6565

www.sachsen-anhalt.de

E-Mail:

poststelle@stk.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Dessau

Deutsche Bundesbank

Filiale Magdeburg

BLZ 810 000 00

Konto 810 015 00



Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

Postanschrift: Staatskanzlei NRW · 40190 Düsseldorf

Herr
Wolfgang Tomásek
Fürstenrieder Straße 176
81377 München

Telefonzentrale 0211/ 837-01
Telefon ServiceCenter 0180 3 100 110
Telefax ServiceCenter 0180 3 100 219

E-Mail: info@callnrw.de
Datum 10.10.2006

Geschäftszeichen (bei Antworten bitte angeben)
BC-T-01/06-92668

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

Sehr geehrter Herr Tomásek,

Herr Ministerpräsident ●●●●●●●● hat mich gebeten, auf Ihren Brief vom 2006 zu antworten.

Wir haben auf Grundlage unserer Verfassung und der dazu ergangenen Rechtsprechung ein öffentlich-rechtliches Rundfunksystem entwickelt, das unserer Gesellschaft insgesamt zu Gute kommt. Dieses System wird letztlich solidarisch über die Rundfunkteilnehmerinnen und -teilnehmer finanziert. Der Beitrag jedes einzelnen Gebührenzahlers für dieses Gesamtsystem muss dabei in erträglichen Grenzen bleiben. Hierfür erhält der Bürger eine Vielzahl öffentlich-rechtlicher Fernsehprogramme, auch regionale und lokale Radioprogramme sowie zusätzlich zahlreiche Dienstangebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Dieses System hat auch eine soziale Komponente: Wer sozial bedürftig ist, kann dieses System ohne Gebühren nutzen. Die daraus entstehenden Gebührenauffälle müssen von den anderen getragen werden. Die Gebühr kann jedoch nur dann in einem erträglichen Rahmen gehalten werden, wenn die Basis für ihre Erhebung entsprechend breit bleibt.

Die Gebührenpflicht allgemein knüpft ausweislich der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an die Bereithaltung eines Empfangsgerätes für Rundfunk, bisher Radio oder Fernsehen, an. Sie ist unabhängig von der Nutzung der Geräte und unabhängig von individuellen Seh- oder Hörgewohnheiten zu entrichten. Dies vorausgeschickt möchte ich zu Ihrem obigen Schreiben anmerken:

Dienstgebäude u. Lieferanschrift:
Stadttor 1 40219 Düsseldorf

Telefon 0211 837-01
Fax 0211 837-1150
Internet: <http://www.nrw.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Linien 704, 709 u. 725
Haltestelle 'Stadttor'

Call NRW.
0180 3 100 110
Bürger- und ServiceCenter

Der Achte Rundfunkänderungsstaatsvertrag, der am 1. April 2005 in Kraft getreten ist, enthält eine Regelung über die Rundfunkgebührenpflicht für neue Rundfunkempfangsgeräte. Diese Regelung gilt ab dem 1. Januar 2007. Sie trägt der Konvergenz der Medien Rechnung. Der Gesetzgeber musste auf die Tatsache reagieren, dass neuartige Empfangsgeräte wie z.B. Internet-PCs und Handys für den Rundfunkempfang immer häufiger zum Empfang geeignet sind. Die Anknüpfung der Gebührenpflicht musste deshalb an die veränderten technischen Empfangsmöglichkeiten angepasst werden. Wenn für den Rundfunkempfang immer mehr neue Geräte an die Stelle der herkömmlichen Geräte treten, dann müssen auch diese Geräte grundsätzlich der Gebührenpflicht unterliegen.

Die Rechtslage ab dem 1. Januar 2007 für den von Ihnen angesprochenen nicht-privaten Bereich möchte ich nochmals klarstellen:

Hält ein Betrieb klassische Rundfunkempfangsgeräte wie beispielsweise Radios und Fernseher zum Empfang bereit, ist jedes Gerät – wie auch bislang – gebührenpflichtig. Eine Gebührenpflicht für neuartige Rundfunkempfangsgeräte (z.B. PCs und Handys, die Rundfunk über das Internet empfangen können) entsteht dann nicht.

Nur für den Fall, dass es keine klassischen Empfangsgeräte mehr gibt, greift eine Regelung, nach der für den ersten PC, der auch Rundfunk empfangen kann, eine Rundfunkgebühr zu entrichten ist. Jeder weitere PC ist dann gebührenfrei. Sie sehen also, dass die Rundfunkgebühr nicht von jedem internetfähigen Gerät erhoben wird. Für jede weitere Betriebsstätte fällt wiederum maximal eine Gebühr an, wenn dort keine herkömmlichen Rundfunkempfangsgeräte bereitgehalten werden.

Je nach technischer Ausstattung des Gerätes bedeutet dies eine Grundgebühr (5,52 €) oder eine Fernsehgebühr (17,03 €). Dabei ist zu sehen, dass bereits ein Autoradio eines nicht privat genutzten KFZ auf die Gebühr für den PC anzurechnen ist, sofern er dem Standort zuzurechnen ist, an dem das Auto zugelassen wurde. Eine entsprechende doppelte Belastung für Selbstständige kann ich insofern nicht erkennen. Eine neue, aus meiner Sicht allerdings vertretbare Belastung ist mit dieser Regelung nur für solche Betriebe verbunden, die bisher kein Radio oder kein TV-Gerät hatten, was in der Praxis die Ausnahme sein dürfte.

Insgesamt halte ich diese Regelung für sachgerecht. Sie begrenzt im Übrigen den Verwaltungsaufwand auf ein Mindestmaß und ist an dem Gedanken der solidarischen Finanzierung des Rundfunks orientiert. Ich habe jedoch durchaus Verständnis für die von Ihnen geäußerten Probleme. Die sehr komplexe Materie erfordert es, dass alle Beteiligten die Thematik nochmals auf Entscheidungsebene erörtern. Ich bin zuversichtlich, dass es in diesen Gesprächen zu einer einvernehmlichen Regelung kommt, die eine sach- und situationsgerechte Auslegung der Vorschrift des Rundfunkgebührenstaatsvertrags ermöglicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten





Hessische Staatskanzlei · Postfach 31 47 · 65021 Wiesbaden

Herrn
Wolfgang Tomášek
Fürstenrieder Straße 176
81377 München

Wiesbaden, den 13. Oktober 2006

Zweitgeräte-Gebührenfreiheit für neuartige Rundfunkgeräte wie z.B. Internet-PCs

Sehr geehrter Herr Tomášek,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben zum Thema Zweitgeräte-Gebührenfreiheit für neuartige Rundfunkgeräte. Gleich vorab bitte ich Sie aber um Verständnis dafür, dass mein Schreiben an Sie unter Umständen wortgleich mit anderen sein kann, da sich zu diesem Thema eine Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern an mich gewandt hat.

Ihr Anliegen ist zurzeit Gegenstand der Beratungen der Staats- und Senatskanzleien der Länder sowie der Rundfunkanstalten. Dabei werden vor dem Hintergrund der nach dem 31. Dezember 2006 bestehenden Rechtslage mögliche Optionen, auch jenseits von Gesetzesänderungen, erörtert. Das Land Hessen wird sich in diesen Beratungen dafür einsetzen, dass für sämtliche Betroffene verträgliche Lösungen gefunden werden.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich Ihnen hierzu einige Hintergrundinformationen geben:

Der Rundfunkempfang erfolgt heutzutage immer mehr über neuartige Geräte, hierbei sei insbesondere das Internet genannt - mit der Folge, dass grundsätzlich auch diese Geräte der Rundfunkgebührenpflicht unterliegen. Insoweit kann es gebührenrechtlich keinen Unterschied machen, ob Rundfunk über neuartige oder herkömmliche Geräte empfangen wird.

Die Einbeziehung neuartiger Rundfunkempfangsgeräte beruht damit letztlich auf der solidarischen Verpflichtung aller Rundfunkteilnehmer, über die Rundfunkgebühr einen Beitrag zur angemessenen Finanzausstattung des öffentlichen Rundfunks zu leisten. Unser öffentlich-rechtliches Rundfunksystem kommt unserer Gesellschaft insgesamt zugute. Dies gilt nicht nur

für die Bürgerinnen und Bürger als private Nutzer, sondern auch für die Wirtschaft und den Staat. Jeder Rundfunkteilnehmer erhält für die Rundfunkgebühr eine Vielzahl von öffentlich-rechtlichen Fernseh- und Hörfunkprogrammen.

Diese Regelungsziele vorausgeschickt, stellt sich die Rechtslage für Unternehmen und Private ab dem 1. Januar 2007 folgendermaßen dar:

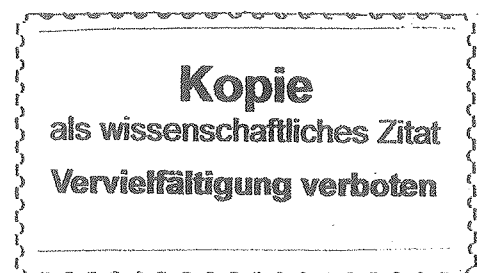
Solange in einem Unternehmen klassische Rundfunkempfangsgeräte bereitgehalten werden, bleiben diese Geräte wie bisher gebührenpflichtig. Eine Gebührenpflicht für neuartige Rundfunkempfangsgeräte wie PCs oder Handys entsteht dann überhaupt nicht; dies wird in der öffentlichen Diskussion häufig übersehen. Nur für den Fall, dass kein Radio oder Fernsehgerät vorhanden ist, greift die Regelung, dass für den ersten PC, der auch Rundfunk empfangen kann, eine Rundfunkgebühr zu bezahlen ist.

Jeder weitere PC ist dann gebührenfrei. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gilt dies unabhängig davon, wie groß die Betriebsstätte ist. Es ist also egal, ob sich 5 oder 200 PCs an einem Standort befinden – es fällt nur eine Gebühr an. Diese Neuregelung führt damit auch im nicht privaten Bereich zu einer Zweitgeräte-Gebührenfreiheit. Gerade im freiberuflichen Bereich hat die Zweitgerätebefreiung eine ganz besondere Bedeutung. Da in der Regel das Autoradio im Firmenwagen bereits bei der GEZ angemeldet ist, erübrigt sich eine weitere Gebühr für den Internet-PC.

Im Privatbereich ändert sich durch Ablauf des Gebührenmoratoriums in der Regel nichts: Es bleibt hier bei der Gebührenpflicht für das Erstgerät; jedes weitere Empfangsgerät ist gebührenfrei. Die Zweitgerätefreiheit gilt allerdings nur für die jeweilige Wohnung; bei Zweitwohnungen sind – wie bisher – erneut Gebühren zu zahlen.

Auf Grund der Komplexität der Materie werden alle Beteiligten die Angelegenheit nochmals intern besprechen. Die ARD hat sich auf der Intendantentagung am 11./12. September 2006 in Schwerin – in Übereinstimmung mit dem ZDF – darauf verständigt, die Rundfunkgebühr für neuartige Rundfunkempfangsgeräte auf die Grundgebühr in Höhe von 5,52 Euro für den Hörfunkempfang zu beschränken. Die Länder werden die Thematik in der Ministerpräsidentenkonferenz am 18.-20. Oktober 2006 in Bad Pyrmont beraten.

Mit freundlichen Grüßen

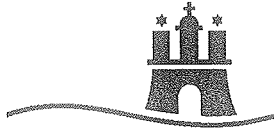


[Eigenvermerk:]

Genau das, wogegen ich protestiert habe, wurde beschlossen - eine Gebühr für alle internetfähigen Computer von Leuten, die weder Fernsehen noch Radio besitzen - eine angeblich "sehr kleine" Zielgruppe. Ich habe mich krank gefühlt, als ich es gelesen habe - empfinde es als Hohn auf elementares Rechtsempfinden, überlege (selbstgebastelte) Verfassungsbeschwerde.

22.10.2006

Witomásek



Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Behörde für Wirtschaft und Arbeit

Behörde für Wirtschaft u. Arbeit, Postfach 112109, D – 20421 Hamburg

Herrn
Wolfgang Tomášek
Fürstenrieder Straße 176

81377 München

Amt für Medien, Marketing
u. Tourismus
Abteilung für Medienrecht
- MR 11 -

Alter Steinweg 4
D – 20459 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 41 – 2989 Zentrale - 0
Telefax 040 - 4 28 41 – 3028

E-Mail ●●● @bwa.hamburg.de

Hamburg, den 31.10.2006

**Rundfunkgebührenpflicht für Internet-PCs
Verwaltungspraxis ab dem 1. Januar 2007**

**Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten**

Sehr geehrter Herr Tomášek,

für Ihr Schreiben vom 24.09.2006 zu Fragen der Rundfunkgebührenpflicht für neuartige Empfangsgeräte (insbesondere PCs, Handys) danke ich Ihnen verbindlich. Herr Bürgermeister ●●●● hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Wie Sie den Pressemeldungen der vergangenen Tage entnehmen konnten, haben sich die Ministerpräsidenten der Bundesländer inzwischen auf eine Verwaltungspraxis zur Erhebung der Rundfunkgebühren für die Zeit ab dem 1. Januar 2007 geeinigt. Hamburg hat sich dabei mit der Aussprache für die Zweitgerätefreiheit sowie die Beschränkung auf die Grundgebühr für eine Lösung stark gemacht, die unnötige Belastungen von Bürgern und Betrieben vermeidet. Dem entspricht der von den Ländern erzielte Gebührenkompromiss.

Daraus ergibt sich für die Rundfunkgebühr neuartiger Rundfunkempfangsgeräte ab dem 1. Januar 2007 Folgendes:

- Das Bereithalten eines neuartigen Rundfunkempfangsgeräts löst grundsätzlich nur die **monatliche Grundgebühr in Höhe von 5,52 Euro** aus. Auf die Erhebung der Fernsehgebühr in Höhe von 17,03 Euro wurde verzichtet.
- Für **Privathaushalte**, die bereits ein Radio (zu Hause oder im Auto) oder einen Fernseher angemeldet haben, ändert sich nichts. Denn für zusätzliche Empfangsgeräte, wie z.B. einen internetfähigen PC, ein UMTS-Handy oder einen Zweit-Fernseher, fallen keine weiteren Gebühren an. Hier gilt für den Rechner – wie für alle sonstigen Empfangsgeräte –

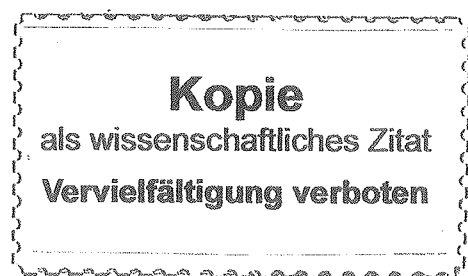
die so genannte „Zweitgerätefreiheit“.

- Auch Angestellte, Beamte (z.B. ein Lehrer, der auf dem heimischen PC seinen Unterricht vorbereitet) oder ehrenamtlich tätige Vereinsvorstände, die ihren internetfähigen PC zu Hause teilweise beruflich oder für die ehrenamtliche Tätigkeit nutzen, müssen dafür keine zusätzliche Gebühr zahlen, wenn sie schon zumindest ein Radio angemeldet haben.
- Auch im **gewerblichen Bereich** gilt eine umfangreiche **Gebührenbefreiung** für PCs, wenn sie **Zweitgeräte** sind. Solange ein klassisches Rundfunkempfangsgerät, etwa ein Radio oder ein Fernseher, in einer Betriebsstätte bereitgehalten wird, fällt für die dort ebenfalls vorhandenen internetfähigen Rechner keine zusätzliche Gebühr an. Als ein die Zweitgerätebefreiung auslösendes Gerät gilt dabei auch ein Autoradio, das sich in einem zu der jeweiligen Betriebsstätte gehörenden Fahrzeug befindet.
- Nur für den Fall, dass in einem Haushalt, einer Betriebsstätte oder einem dazugehörenden Auto kein klassisches Rundfunkempfangsgerät bereitgehalten wird, besteht die Gebührenpflicht für internetfähige PCs. In diesem Fall fällt sie nur für den ersten PC an. Jeder weitere dort bereit gehaltene internetfähige Rechner ist gebührenfrei.

Die ab dem 1. Januar 2007 geltende Verwaltungspraxis wird dazu führen, dass Sie keinen zusätzlichen Belastungen ausgesetzt sind, sofern Sie in Ihrem Haushalt bzw. in Ihrem Betrieb oder einem dazu gehörenden Fahrzeug wenigstens ein klassisches Radiogerät angemeldet haben. Für die internetfähigen Computer, die bei Ihnen privat bzw. in Ihrem Betrieb vorhandenen sind, entsteht dann keine zusätzliche Rundfunkgebühr.

Dieser Gebührenkompromiss ist bürger- und wirtschaftsfreundlicher als eine Verlängerung des Moratoriums, da das geltende Moratorium nur Internet-PCs erfasste und daher in Bezug auf weitere neuartige Rundfunkempfangsgeräte wie UMTS-Handys zu kurz griff. Damit hat die hamburgische Medienpolitik im Ergebnis eine echte Entlastung für Bürger, Selbständige und Betriebe gebracht.

Mit freundlichen Grüßen





Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

Staatskanzlei · Postfach 38 80 · 55028 Mainz

Herrn
Wolfgang Tomasek
Fürstenrieder Str. 176
81377 München

Staatskanzlei

Bürgerbüro der Landesregierung
Postanschrift: Peter-Altmeier-Allee 1
55116 Mainz
Hausanschrift: Rheinstraße 105-107
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen
02610-44/06
Telefon
06131/164761

Ihr Schreiben vom
Fax
06131/165744

Ansprechpartner



E-Mail



Mainz

14. November 2006

Rundfunkgebühren für „neuartige Empfangsgeräte“ (z.B. internetfähige PC's)

Sehr geehrte Sehr geehrter Herr Tomasek,

wegen der ab Januar 2007 fällig werdenden Rundfunkgebühren für „neuartige Empfangsgeräte“, insbesondere internetfähige PC's, haben Sie in den vergangenen Wochen den rheinland-pfälzischen Ministerpräsidenten in seiner Funktion als Vorsitzenden der Rundfunkkommission der Länder angeschrieben. Wie Sie sicherlich den Medien entnommen haben, hat die Konferenz der Ministerpräsidenten der Länder im Rahmen ihrer Sitzung vom Oktober dieses Jahres beschlossen, Rundfunkgebühren für diese Empfangsgeräte ab Januar 2007 – so wie im Rundfunkgebührenstaatsvertrag vorgesehen – zu erheben. Dabei folgte sie einem Vorschlag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die erklärt hatten, derartige Empfangsgeräte, die hauptsächlich dem Rundfunkprogramm dienen, lediglich mit einer Gebühr von 5,52 Euro im Monat zu belasten.

Wegen der teilweise massiven Kritik an diesem Vorhaben, durch die eine große Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern – wohl auch wegen der zumindest teilweise missverständlichen Berichterstattung in den Medien – befürchtete, zusätzlich und über Gebühr belastet zu werden, will ich die Gelegenheit zu einer Klarstellung nutzen.

Für den privaten Bereich wird sich ab Januar 2007 in Bezug auf die Rundfunkgebühren nichts ändern, wenn schon bisher Rundfunkgebühren für ein klassisches Rundfunkempfangsgerät entrichtet werden. PC's, Handys und andere „neuartige Empfangsgeräte“ gelten hier ebenso wie ein klassisches zweites Empfangsgerät als Zweitgeräte und bleiben gebührenfrei.

Für alle anderen Bereiche gilt, dass auch hier die „neuartigen Empfangsgeräte“ als gebührenfreies Zweitgerät gelten, wenn bereits für ein Rundfunkempfangsgerät Rundfunkgebühren entrichtet werden. Im Klartext heißt dies, dass für den Fall, dass in einem Betrieb bislang ein Radiogerät vorgehalten wird, und die vom Staatsvertrag vorgeschriebene Rundfunkgebühr dafür bezahlt wird, die dort vorhandenen PC's und anderen Geräte, die ebenfalls den Rundfunkempfang ermöglichen, gebührenfrei bleiben. Selbst ein bisher schon vorhandenes gebührenpflichtiges Radio im Fahrzeug eines Betriebes, eines Betriebsinhabers oder Selbständigen, erfüllt diese Voraussetzungen.

Nachdem sich allein im privaten Bereich über 94 % der gebührenpflichtigen Empfangsgeräte befinden, kann sich eine zusätzliche Belastung nur in ganz seltenen Ausnahmefällen ergeben.

Ich hoffe, ich konnte mit diesen Ausführungen einiges zur Aufklärung in der Sache beitragen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten





SACHSEN-ANHALT

Staatskanzlei

Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt · Postfach 4165 · 39016 Magdeburg

Herrn
Wolfgang Tomásek
Fürstenrieder Str. 176
81377 München

Kopie
als wissenschaftliches Zitat
Vervielfältigung verboten

Rundfunkgebühren für neuartige Rundfunkempfangsgeräte

Sehr geehrter Herr Tomásek,

ich komme zurück auf das Schreiben der Staatskanzlei in dieser Sache vom 4.10.2006.

Im Rahmen des Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrages haben sich die Länder darauf verständigt, das Moratorium bzgl. der Rundfunkgebührenfreiheit von neuartigen Rundfunkempfangsgeräten am 31. Dezember 2006 enden zu lassen. Gemäß Artikel 9 Abs. 2 des Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrages ist diese Regelung seit dem 1. April 2005 geltendes Recht.

Die Ministerpräsidenten der Länder haben sich im Rahmen ihrer Jahreskonferenz vom 18. bis 20. Oktober 2006 dafür ausgesprochen, die Gebührenpflicht für neuartige Rundfunkempfangsgeräte zunächst auf die Grundgebühr zu begrenzen. Gleichzeitig haben sie jedoch entschieden, alternative Lösungen zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks innerhalb eines Jahres zu erarbeiten. Hierbei wird auch die Regelung der Gebührenpflicht für neuartige Rundfunkempfangsgeräte auf den Prüfstand gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



15.11.2006

Unser Zeichen:
44-58041/3

Durchwahl (0391) 567-6712

●●●●●@
stk.sachsen-anhalt.de

Hegelstraße 42
39104 Magdeburg

TEL (0391) 567-01
FAX (0391) 567-6565
www.sachsen-anhalt.de
E-Mail:
poststelle@stk.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Dessau
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

Wolfgang Tomášek
Fürstenrieder Str. 176
D 81377 München

27.1.2007

An die Ministerpräsidenten der Bundesländer
in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Rundfunkkommission der Länder

"Systematisch absurd" (Financial Times Deutschland vom 20.10.2006):
Rundfunkgebühren für alle Internetcomputer

Sehr geehrte Herren Ministerpräsidenten,

seit Januar 2002 protestierte ich mehrmals bei Ihnen gegen Ihre Pläne, alle Internetcomputer mit Rundfunkgebühren zu belegen. Ich schaffte sogar demonstrativ mein Rundfunkgerät ab (Fernsehverweigerer bin ich schon immer), um meinem Protest Nachdruck zu verleihen.

Nun haben Sie exakt das beschlossen, wogegen ich protestiert hatte, nämlich eine **Rundfunkgebühr für alle Internetcomputer** ab 1.1.2007 – ohne Schlupfloch für Rundfunk- und Fernsehverweigerer. Darüber haben Sie mich in einer Reihe von Schreiben informiert. Für diese Schreiben sage ich Ihnen meinen Dank.

Der Tenor Ihrer Schreiben ist ökonomisch – und zwar von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten aus gesehen. Es geht Ihnen also um die Finanzierung eines bestehenden Systems ohne seine grundsätzliche Hinterfragung. Hierzu paßt der juristische Krampf-Begriff "neuartige Empfangsgeräte". Nicht dazu paßt, daß eine neue Gebührenpflicht tatsächlich nur bei der "sehr kleinen Zielgruppe" der Rundfunk- und Fernsehverweigerer mit Internet-Computer eingeführt werden soll – daß also der ganze Zauber in Ihrem Sinne ökonomisch nichts bringt. Deshalb fühle ich mich an den administrativ-rechthaberischen Stil erinnert, der bei der sogenannten "Rechtschreibreform" gepflegt wurde.

Auf meinen Vorwurf der Sittenwidrigkeit und damit Verfassungswidrigkeit einer neu eingeführten Zwangsgebühr auch für erklärte Rundfunk- und Fernsehverweigerer gehen Ihre Schreiben kaum ein. Ich kann auch nicht sehen, daß meine Forderung nach einer steuerrechtlichen Lösung mit einem ordentlichen parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren ernstlich in Erwägung gezogen worden wäre. ✖

Die staatliche Zwangsgleichschaltung auch der Rundfunk- und Fernsehverweigerer zugunsten "öffentlich-rechtlicher" Körperschaften über den Gebührenkanal verletzt meines Erachtens elementar die Menschenwürde. Die Mediokratie schafft eine Wahlfreiheit mehr ab, verhöhnt und demütigt die Verweigerer. Ein Schritt weiter in den Orwellstaat.

- o Deshalb bitte ich darum, mir eine Rechtsmittelbelehrung zukommen zu lassen, wie ich mich als betroffener Bürger gegen Ihre Entscheidung rechtlich wehren kann.

Mit freundlichen Grüßen

[Keine Antwort]

W. Tomášek

* [Daß die Landtage auch diese Gebührenregelungen abgelehnt hatten, hatte ich damals nicht im Kopf]

Beispiele für Schlagzeilen 1992–2009

Der Bäcker und die BASF

Das Radio wird teurer – Auswirkungen der Gebührenreform
SZ 17.10.2001

Reform der Medienordnung:

Wenn der Computer zum Radio wird

Kritiker warnen, dem Technologiestandort Deutschland drohe ein Imageschaden, sollten PCs gebührenpflichtig werden
SZ-Technik – Eine Beilage der Süddeutschen Zeitung 7.12.2001

Gebühren für Computer

AZ 22.9.2004

Die GEZ-Abzocke

Die schlimmsten Blüten aus dem Gebühren-Dschungel
tz 16./17.9.2005

Keine Einigung über PC-Gebühr

AZ 22.9.2006

GEZ-Gebühren am 2007 für Internet-PC fällig

Ministerpräsidenten prüfen neue Rundfunkfinanzierung
Financial Times 20.10.2006

GEZ-Gebühr:

Systematisch absurd

Financial Times 20.10.2006

GEZ-Gebühr vor dem Aus

Ministerpräsidenten wollen neues Modell der Rundfunk-Abgaben
tz 19.10.2006